

NatR, Sonderausgabe 576). Unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht war es, anders. Dieses Gesetz sah im Begünstiger (jetzt Hehler genannt) einen Teilnehmer (Art. 18, 23 BStR). Einzig um dieser materiellrechtlichen Ordnung willen wurde in Art. 262 Abs. 1 BStP bestimmt, dass zur Verfolgung und Beurteilung der Begünstiger die Behörden zuständig seien, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliege (Protokoll der ExpK für die Bundesstrafprozessreform, III. Session S. 17; Botschaft des Bundesrates S. 60; StenBull NatR 1932 S. 3). Bei der Aufhebung dieser Bestimmung durch das Strafgesetzbuch (Art. 398 lit. o StGB) wurde der einheitliche Gerichtsstand für Hehler und Vortäter bewusst fallen gelassen. Der Hehler ist dort zu verfolgen, wo er seine strafbare Handlung ausgeführt hat (Art. 346 StGB). Anders wäre es nach BGE 73 IV 204 nur dann, wenn die Hehlerei ohne die Bestimmung des Art. 144 StGB als Teilnahme an der Vortat strafbar wäre. Das trifft nicht zu.

Diese Ordnung kann auch nicht ein für allemal als unzweckmässig bezeichnet werden. Die Tatbestandsmerkmale der Hehlerei hängen mit denen der Vortat nur lose zusammen. Oft werden Altstoffhändler, Trödler, Fahrradmechaniker und ähnliche Gewerbetreibende, bei denen der Vortäter die durch strafbare Handlung erlangte Sache abzusetzen versucht, der Hehlerei beschuldigt. Die Frage, ob sie schuldig seien, kann von den Behörden ihres Geschäftssitzes, die ihr Geschäftsgebahren kennen, in der Regel besser beurteilt werden als von den Behörden des Ortes, an dem der Vortäter sich die Sache angeeignet hat. Ist der Hehler, was häufig zutrifft, zugleich Anstifter oder Gehülfe des Vortäters, so wird freilich die Verfolgung am Gerichtsstand des Vortäters gewöhnlich zweckmässig sein; allein in diesen Fällen geben schon die Art. 349 und 350 StGB die Handhabe für die Zusammenlegung des Gerichtsstandes.

2. — ...

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und die Behörden des Kantons Basel-Landschaft werden zuständig erklärt, Limacher für die ihm zur Last gelegte Hehlerei zu verfolgen und zu beurteilen.

28. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 22. Juni 1951 i. S. Döbeli gegen Bürli.]

Art. 270 Abs. 3 BStP. Wer vor einem luzernischen Amtsgericht als Privatkläger auftritt, ist selbst dann nicht zur Nichtigkeitsbeschwerde befugt, wenn er allein die Sache, die der Amtstatthalter hat fallen lassen, an das Amtsgericht weitergezogen hat.

Art. 270 al. 3 PPF. Celui qui intervient comme accusateur privé devant un tribunal de police lucernois n'a pas qualité pour se pourvoir en nullité, alors même que le juge d'instruction avait abandonné la poursuite.

Art. 270 cp. 3 PPF. Colui che interviene quale accusatore privato davanti ad un tribunale di polizia lucernese non può interporre ricorso per cassazione, quand'anche il giudice istruttore abbia abbandonato il procedimento.

A. — Am 8. August 1950 verletzte Anton Bürli die vierjährige Barbara Döbeli, die in die Fahrbahn seines Lieferungswagens lief. Der Vater des Kindes, Traugott Döbeli, erhob am 3. Oktober 1950 beim Statthalteramt Willisau gegen Bürli Strafklage wegen Übertretung des Art. 25 MFG. Das Statthalteramt stellte am 5. Dezember 1950 die Untersuchung mangels Verschuldens des Beklagten ein. Döbeli zog am 14. Dezember 1950 die Sache an das Amtsgericht Willisau weiter. In der Verhandlung vom 14. Februar 1951 liess er beantragen, Bürli sei wegen Übertretung des Motorfahrzeuggesetzes und fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen.

Das Amtsgericht sprach Bürli am 14. Februar 1951 frei.

B. — Döbeli führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zur Be-

strafung des Bürli wegen Übertretung des Motorfahrzeuggesetzes und fahrlässiger Körperverletzung an das Amtsgericht zurückzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — (Ausführungen darüber, dass der Beschwerdeführer in der Eigenschaft als Antragsteller nicht zur Nichtigkeitsbeschwerde befugt sei, weil, wenn überhaupt ein Antragsdelikt vorliege [leichte Körperverletzung], der Strafantrag verspätet gestellt worden sei.)

2. — Konnte Bürli somit nur wegen Übertretung des Art. 25 MFG oder fahrlässiger schwerer Körperverletzung verfolgt werden, wozu es eines Strafantrages des Beschwerdeführers nicht bedurfte, so ist Döbeli zur Nichtigkeitsbeschwerde nur berechtigt, wenn er im Sinne des Art. 270 Abs. 3 BStP « nach den Vorschriften des kantonalen Rechts allein, ohne Beteiligung des öffentlichen Anklägers, die Anklage vertreten hat ».

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Voraussetzung nicht schon erfüllt, wenn der öffentliche Ankläger davon abgesehen hat, neben dem Privatstrafkläger aufzutreten, d. h. im Verfahren Anträge zu stellen, sondern bloss, wenn er nach den Vorschriften des kantonalen Prozessrechtes gar nicht befugt war, irgendwelche Parteirechte auszuüben, sodass solche einzig dem Privatstrafkläger zustanden. Denn nur in diesem Falle trifft der Grund zu, aus dem das Gesetz dem Privatstrafkläger die Nichtigkeitsbeschwerde einräumt. Der Privatstrafkläger wird zur Beschwerde nur deshalb als befugt erklärt, damit auch in Fällen, wo der öffentliche Ankläger nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes keine Parteirechte hat ausüben dürfen, auf Seiten der Anklage ein Beschwerdeführer vorhanden sei (BGE 62 I 57 ; 73 IV 53). War der öffentliche Ankläger im kantonalen Verfahren berechtigt, als Partei aufzutreten, so besteht kein Anlass, die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde statt ihm dem Privatstrafkläger einzuräumen oder sie beiden zuzuerkennen.

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung auch stets angenommen, der öffentliche Ankläger sei am kantonalen Verfahren beteiligt und daher zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde befugt, wenn er in der Sache kantonale Rechtsmittel (Appellation, Kassationsbeschwerde) einlegen durfte. Dass er schon im Verfahren vor der kantonalen unteren Instanz Parteirechte ausüben, insbesondere an der Verhandlung vor Gericht teilnehmen konnte, wird nicht verlangt. Anerkennt ihn das kantonale Recht in einem kantonalen Rechtsmittelverfahren als Partei, so besteht kein Grund, ihm nicht auch das Recht zur Einlegung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde einzuräumen. Dem Privatstrafkläger ist es daher in solchen Fällen abzuerkennen.

Nach § 51 des luzernischen Gesetzes vom 7. Juni 1865 über das Strafrechtsverfahren (StrV) tritt der Staatsanwalt vor dem Kriminalgericht und Obergericht als Kläger auf und ist er « auch befugt, vor den Polizeigerichten in gleicher Eigenschaft aufzutreten ». Ob ihm dieses Recht vor dem Amtsgericht, das Polizeigericht ist (§ 4 StrV), auch dann zusteht, wenn der Amtsstatthalter die Untersuchung gemäss § 45 StrV hat fallen lassen, der Staatsanwalt dem Einstellungsbeschluss zugestimmt hat (§ 49 StrV) und die Sache allein vom Privatkläger vor das Amtsgericht gebracht worden ist (§ 45 StrV), kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls steht ihm auch in solchen Fällen das Recht zu, das Urteil des Amtsgerichts unter den Voraussetzungen des § 259 StrV (abgeändert durch § 68 EG zum StGB) durch Appellation oder gemäss § 271 StrV durch Kassationsbeschwerde beim Obergericht anzufechten, ausgenommen in Privatinjurienprozessen (Luzerner Maximen VII Nr. 83). Das wird aus § 266 Abs. 1 StrV abgeleitet, wonach in allen Polizeistraffprozessen, welche an das Obergericht gelangen, mit Ausnahme der Privatinjurienprozesse, die Staatsanwaltschaft namens des Staates auftritt. Demnach ist der Staatsanwalt im Sinne des Art. 270 Abs. 3 BStP am Verfahren beteiligt, auch

wenn allein der Privatstrafkläger die Sache, die der Amtstatthalter hat fallen lassen, an das Amtsgericht weitergezogen hat. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung ist daher auch in solchen Fällen der Privatstrafkläger zur Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht nicht befugt.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 20. — Voir aussi n° 20.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

29. Urteil des Kassationshofes vom 28. September 1951
i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen Frey.

Art. 15 StGB erlaubt nicht « ambulante Behandlung ».

L'art. 15 CP ne permet pas un traitement ambulatoire.

L'art. 15 CP non consente una cura ambulatoria.

A. — Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte Karl Frey am 25. Mai 1951 in Anwendung von Art. 191 Ziff. 1 und 2 StGB zu fünfzehn Monaten Gefängnis, weil er im Jahre 1949 im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit zwei noch nicht sechzehn Jahre alte Knaben zu beischlafsähnlichen und anderen unzüchtigen Handlungen missbraucht hatte. Ziff. 2 des Urteilspruchs lautet : « Der Strafvollzug wird eingestellt, und es wird der Angeklagte im Sinne von Art. 15 StGB in eine Heil- und Pflegeanstalt zur Behandlung eingewiesen. » In den Erwägungen führte das Gericht aus, die Anwendung dieser Bestimmung setze voraus, dass nicht erwartet werden könne, die Bewahrung des Angeklagten vor einem Rückfall lasse sich auch durch den Strafvollzug erreichen, mit andern Worten, die psychiatrische Behandlung viel eher angezeigt erscheine als der Strafvollzug. Wenn auch dieser eine notwendige Sühnefunktion erfülle, sei doch unverkennbar, dass der überwiegende Zweck der Strafe in der Verhinderung des Rückfalles bestehe, was die Art. 15 und 41 StGB zeigten. Mehrere Fachärzte hätten erklärt, der Angeklagte sei einer psychiatrischen Behandlung zugänglich. So habe der aargauische Kantonsarzt eine geeignete spezialärztliche Behandlung, die sich über eine lange Dauer zu erstrecken habe, als notwendig und erfolgversprechend bezeichnet.